

**Vierte Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 10. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 15 Mündliche Prüfungen“ wird „§ 15a Praktische Prüfungen neu eingefügt.
- b) Nach „§ 33 Amerikanistik/American Studies“ wird „§ 34 Angewandte Bewegungswissenschaften“ neu eingefügt.
- c) Die bisherigen §§ 34 bis 62 werden zu §§ 35 bis 63.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Fach „Amerikanistik/American Studies“ das Fach „Angewandte Bewegungswissenschaften“ und nach dem Fach „Vergleichende Kulturwissenschaft“ das Fach „Vor- und Frühgeschichte“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Fach „Vor- und Frühgeschichte (zweites Haupt- und Nebenfach) gestrichen.

3. Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a

Praktische Prüfungen

- (1) ¹Praktische Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.“

4. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

in den Modulen AMST-M 13, AMST-M 16, AMST-M 22 und AMST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus AMST-M 13 bzw. AMST-M 16 absolviert werden;

im Modul AMST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;

das Modul AMST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanischen Einführungsvorlesung aus AMST-M 14 absolviert werden;

im Modul AMST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

der Kurs Writing im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus AMST-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul AMST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;

das Modul AMST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;

das Hauptseminar im Modul AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 13, des amerikanischen Proseminars aus AMST-M 22 sowie des thematischen Proseminars aus AMST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies in AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanischen Kurse des Moduls AMST-M 14 absolviert werden.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 5 bis 7.

6. Nach § 33 wird folgender § 34 neu eingefügt:

„§ 34

Angewandte Bewegungswissenschaften

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: SPO-BA-M 01, SPO-BA-M 02, SPO-BA-M 03, SPO-BA-M 04, SPO-BA-M 05, SPO-BA-M 06 und SPO-BA-M 07.

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: SPO-BA-M 01, SPO-BA-M 02, SPO-BA-M 03 und SPO-BA-M 04 sowie zwei frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Modul SPO-BA-M 07.

c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module aus nachzuweisen: SPO-BA-N-M 01 und SPO-BA-N-M 02 sowie zwei frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Modul SPO-BA-N-M3.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs gleich gewichtet herangezogen.

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module gleich gewichtet herangezogen.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

7. Die bisherigen §§ 34 bis 62 werden zu §§ 35 bis 64.

8. § 35 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

in den Modulen BRST-M 13, BRST-M 16, BRST-M 22 und BRST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses

Literaturwissenschaft aus BRST-M 13 bzw. BRST-M 16 absolviert werden;

im Modul BRST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;

das Modul BRST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Einführungsvorlesung aus BRST-M 14 absolviert werden;

im Modul BRST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

der Kurs Writing in BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus BRST-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul BRST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;

das Modul BRST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;

das Hauptseminar in BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 13, des anglistischen Proseminars aus BRST-M 22 sowie mindestens eines Proseminars aus BRST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies im Modul BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Kurse des Moduls BRST-M 14 absolviert werden.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 5 bis 7.

9. § 37 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 37

Deutsche Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) ¹Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-BA-M 11, DEU-BA-M 12, DEU-BA-M 13, DEU-BA-M 14,
DEU-BA-M 21, DEU-BA-M 22,
DEU-BA-M 31, DEU-BA-M 32,
DEU-BA-M 50, DEU-BA-M 51;

eines der literaturgeschichtlichen Vertiefungsmodule der Neueren Deutschen Literatur ist benotet abzuschließen;

zum Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen sind mindestens ein Bachelormodul oder eine Studieneinheit und ggf. weitere Lehrveranstaltungen eines nicht im Rahmen der gewählten Fächerkombination studierten Bachelorfaches im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP nachzuweisen; die Module oder Lehrveranstaltungen können in der Regel aus folgenden Bereichen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur außerhalb des Basismoduls

Allgemeine Sprachwissenschaft

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

Informations- und Medienwissenschaft

Geschichte

Kunstgeschichte

kulturgeschichtliche Mittelalterstudien;

b) ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-BA-M 11,
DEU-BA-M 12 oder DEU-BA-M 13,
DEU-BA-M 14,
DEU-BA-M 21, DEU-BA-M 22,
DEU-BA-M 31, DEU-BA-M 32;

das gewählte literaturgeschichtliche Vertiefungsmodul der Neueren Deutschen Literatur ist benotet abzuschließen;

c) ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-BA-M 11,
DEU-BA-M 12 oder DEU-BA-M 13 oder DEU-BA-M 14,
DEU-BA-M 21,
DEU-BA-M 31;

das gewählte Vertiefungsmodul der Neueren Deutschen Literatur ist mit einer Prüfung gemäß Satz 3 oder 4 benotet abzuschließen.

²Die Prüfung des literaturgeschichtlichen Vertiefungsmoduls der Neueren Deutschen Literatur kann in Form einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen; die gewählte Prüfungsform darf nicht mit der Prüfungsform des literaturwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls identisch sein. ³Die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten kann erstmals im vierten Fachsemester abgelegt werden; sie berücksichtigt Grundwissen und vorbereitete Schwerpunkte. ⁴Die schriftliche Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 15 Seiten; das Thema muss sich auf Aspekte des Moduls beziehen und wird von einem Dozenten frühestens im vierten Fachsemester gestellt.

(2) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) Ältere deutsche Literatur:

im Modul DEU-BA-M 22 können die beiden Seminare und die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-BA-M 21 absolviert werden.

b) Deutsche Sprachwissenschaft:

Im Modul DEU-BA-M 32 können das Seminar und die Praxis-Übung „Beschreibende Grammatik“ erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-BA-M 31 absolviert werden.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Die Fachnote setzt sich aus den Modulnoten folgender Module zusammen:

benotetes Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (DEU-BA-M 12 oder DEU-DEU-BA-M 13(2-fach),
DEU-BA-M 14 (2fach),
DEU-BA-M 22 (2-fach),
DEU-BA-M 31 (1-fach),
DEU-BA-M 32 (1-fach).

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Modulprüfungen der Vertiefungsmodule aller Teilfächer können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden.

(5) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

¹Die Bachelorarbeit im Fach Deutsche Philologie ist ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

10. § 38 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

die Vorlesungen im Modul ENLI-M 12 sowie die Seminare und Proseminare der Module ENLI-M 22, ENLI-M 23 und ENLI-M 25 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft aus ENLI-M 12 absolviert werden;

im Modul ENLI-M 13 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft absolviert werden;

im Modul ENLI-M11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

der Kurs Writing in ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus ENLI-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden

das Modul ENLI-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;

die Hauptseminare im Modul ENLI-M 32 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 12 sowie mindestens eines der Proseminare aus ENLI-M 22 oder ENLI-M 23 absolviert werden.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 5 bis 7.

11. § 40 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 40

Französische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA-M 01, FRA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 06) (je 18 LP)
- Aufbaumodul Französische Sprache FRA-M 10 (9 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 12, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 13, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 14) (17 LP)

Weitere 10 LP sind aus mindestens einer Veranstaltung des dritten, nicht gewählten wissenschaftlichen Basismoduls und dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik oder dem sonstigen wissenschaftlichen Angebot frei zu wählen.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 64 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA-M 01, FRA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 06) (je 18 LP)
- ein HS aus einem der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 12, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 13, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 14) (10 LP)

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Französische Sprache I (FRA-M 01) (9LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 06) (18 LP)

Weitere 3 LP sind aus dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik frei zu wählen.

(2) Lehramt international (LINT)

¹In der Kombination mit dem Fach Spanische Philologie als Bachelor- oder zweites Hauptfach können alternativ die nachfolgend genannten, mit dem vertieften Lehramtsstudium kompatiblen Module sowie im freien Leistungsbereich (§ 26 Nr. 1) das Modul L&L-M 01 (Lehren & Lernen) absolviert werden:

a) Ist Französische Philologie (LINT) Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA-M 01, FRA-M 02) (je 9 LP)

- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-LA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-LA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-LA-M 06) (je 11 LP)
- das Aufbaumodul Französische Sprache FRA-M 10 (9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-LA-M 12, Französische Literaturwissenschaft FRA-LA-M 13, Französische Kulturwissenschaft FRA-LA-M 14) (je 10 LP);

weitere 10 LP sind aus dem Angebot der Französisistik zu erbringen.

- b) Ist Französische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA-M 01, FRA-M 02) (je 9 LP)
- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-LA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-LA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-LA-M 06) (je 11 LP);

weitere 9 LP sind aus dem Angebot der Französisistik zu erbringen.

²Sind die in Satz 1 genannten Leistungen nachgewiesen, erhält die Fächerkombination im Bachelorzeugnis (§ 31) den Zusatz „LINT“.

(3) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française II des Moduls FRA-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française I des Moduls FRA- M01 absolviert werden; der Kurs Traduction II des Moduls FRA-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduction I des Moduls FRA-M01 absolviert werden.

Die Module FRA-LA-M 12, FRA-LA-M 13 und FRA-LA-M 14 können erst nach erfolgreichem Abschluss der Module FRA-LA-M 04, FRA-LA-M 05 und FRA-LA-M 06 absolviert werden.

- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Französischer Sprache abgelegt werden.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10%
zwei wissenschaftliche Basismodule je 15%	= 30%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

- b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
zwei wissenschaftliche Basismodule je 20%	= 40%
ein Hauptseminar	= 40%

- c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	40%
Wiss. Basismodul	60%

- d) Ist Französische Philologie Bachelorfach (LINT) setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10%

drei wiss. Basismodule je 10%	= 30%
FRA-LA-M 12 oder FRA-LA-M 13 oder FRA-LA-M 14	= 20 %
FRA-LA-M 12 oder FRA-LA-M 13 oder FRA-LA-M 14	=20 %

e) Ist Französische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 12,5%	= 25%
drei wiss. Basismodule je 25%	= 75%

(6) Gesamtnote LINT (§ 30 Abs. 2)

Sind die Leistungen gemäß Abs. 2 erbracht, wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

Fachnote des Bachelorfaches	45 %
Fachnote des zweiten Hauptfaches	25 %
Modulnote L&L-M 01 – Lehren und Lernen	10 %
Note der Bachelorarbeit	20 %

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

12. § 56 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 56
Spanische Philologie

„(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA-M 01, SPA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 06) (je 18 LP)
- Aufbaumodul Spanische Sprache SPA-M 10 (9 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 12, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 13, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 14) (17 LP)

Weitere 10 LP sind aus mindestens einer Veranstaltung des dritten, nicht gewählten wissenschaftlichen Basismoduls und dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik oder dem sonstigen wissenschaftlichen Angebot frei zu wählen.

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 64 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA-M 01, SPA-M 02) (je 9 LP)

- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 06) (je 18 LP)
 - ein Hauptseminar aus einem der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 12, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 13, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 14) (10 LP)
- c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:
- das Basismodul Spanische Sprache I (SPA-M 01) (9LP)
 - eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 06) (18 LP)
- Weitere 3 LP sind aus dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik frei zu wählen.

(3) Lehramt international (LINT)

¹In der Kombination mit dem Fach Französische Philologie als Bachelor- oder zweites Hauptfach können alternativ die nachfolgend genannten, mit dem vertieften Lehramtsstudium kompatiblen Module sowie im freien Leistungsbereich (§ 26 Nr. 1) das Modul L&L-M 01 (Lehren & Lernen) absolviert werden:

a) Ist Spanische Philologie (LINT) Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA-M 01, SPA-M 02) (je 9 LP)
- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-LA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-LA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-LA-M 06) (je 11 LP)
- das Aufbaumodul Spanische Sprache SPA-M 10 (9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-LA-M 12, Spanische Literaturwissenschaft SPA -LA-M 13, Spanische Kulturwissenschaft SPA -LA-M 14) (je 10 LP);

weitere 10 LP sind aus dem Angebot der Hispanistik zu erbringen.

b) Ist Spanische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA-M 01, SPA-M 02) (je 9 LP)
- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-LA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-LA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-LA-M 06) (je 11 LP);

weitere 9 LP sind aus dem Angebot der Hispanistik zu erbringen.

²Sind die in Satz 1 genannten Leistungen nachgewiesen, erhält die Fächerkombination im Bachelorzeugnis (§ 31) den Zusatz „LINT“.

(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Curso de lengua española II des Moduls SPA-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española I des Moduls SPA-M01 absolviert werden; der Kurs Traducción II des Moduls SPA-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción I des Moduls SPA- M01 absolviert werden.

Die Module SPA-LA-M 12, SPA-LA-M 13 und SPA-LA-M 14 können erst nach erfolgreichem Abschluss der Module SPA-LA-M 04, SPA-LA-M 05 und SPA-LA-M 06 absolviert werden.

(5) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Spanischer Sprache abgelegt werden.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei sprachliche Basismodule je 10% = 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul = 10%
zwei wiss. Basismodule je 15% = 30%
ein wissenschaftliches Aufbaumodul = 40%

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei sprachliche Basismodule je 10% = 20%;
zwei wiss. Basismodule je 20% = 40%
ein Hauptseminar = 40%

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Sprachliches Basismodul 40%
Wiss. Basismodul 60%

d) Ist Spanische Philologie Bachelorfach (LINT) setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei sprachliche Basismodule je 10% = 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul = 10%
drei wissenschaftliche Basismodule je 10% = 30%
SPA-LA-M 12 oder SPA -LA-M 13 oder SPA -LA-M 14 = 20 %
SPA -LA-M 12 oder SPA -LA-M 13 oder SPA -LA-M 14 =20 %

e) Ist Spanische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Zwei sprachliche Basismodule je 12,5% = 25%
drei wissenschaftliche Basismodule je 25% = 75%

(7) Gesamtnote LINT (§ 30 Abs. 2)

Sind die Leistungen gemäß Abs. 3 erbracht, wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

Fachnote des Bachelorfaches	45 %
Fachnote des zweiten Hauptfaches	25 %
Modulnote L&L-M 01 – Lehren und Lernen	10 %
Note der Bachelorarbeit	20 %

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.“

13. § 61 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 61
Vor- und Frühgeschichte

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3, VFG.B.4, VFG.B.5, VFG.B.6.
 - b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3, VFG.B.4.
 - c) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
VFG.B.1, VFG.B.3.
- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Vor und Frühgeschichte Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote die Module VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3, VFG.B.4 herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
 - b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach oder Nebenfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Februar 2011. Hinsichtlich § 1 Nrn. 6 und 13 der Satzung erfolgt die Genehmigung vorbehaltlich des ministeriellen Einvernehmens zur Einführung bzw. Änderung der Teilstudiengänge zum Wintersemester 2011/2012.

Regensburg, den 10. Februar 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2011.